

LEISTUNGS- UND VERMITTLUNGSBEDINGUNGEN FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN DER MALENTE TOURISMUS- UND SERVICE GMBH

Die Malente Tourismus- und Service GmbH (nachfolgend bezeichnet als „MaTS“) vermittelt und verkauft im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs Waren sowie Unterkunfts- und touristische Erlebnisleistungen. Gästeführungen werden sowohl vermittelt wie auch in eigener Leistungsverantwortung erbracht. Vermittlung und Verkauf erfolgen sowohl stationär, insbesondere in den örtlichen Tourist Informationen, als auch über einen Online-Shop über die von der MaTS im Rahmen der Mitgliedschaft im Zweckverband Holsteinische Schweiz betriebenen Websites. Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Bedingungen unterteilt in folgende Abschnitte:

- I. **Übergreifende Allgemeine Geschäftsbedingungen**
- II. **Ergänzende Vertragsbedingungen für Warenkaufverträge**
- III. **Ergänzende Gastaufnahmebedingungen**
- IV. **Ergänzende Bedingungen für touristische Erlebnisleistungen**
- V. **Ergänzende Bedingungen für Gästeführungen**
 - A. durch MaTS vermittelte Führungen
 - B. in eigener Leistungsverantwortung der MaTS
- VI. **Ergänzende Bedingungen für Fahrradvermietung und Mietfahrzeuge**
- VII. **Ergänzende Bedingungen für Equipment Verleih**

Bitte lesen Sie diese Geschäftsbedingungen daher vor Ihrer Bestellung sorgfältig durch.

I. **ÜBERGREIFENDE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MATS**

1. Geltungsbereich dieser übergreifenden allgemeinen Geschäftsbedingungen; Begriffsbestimmungen

1.1 Die Bedingungen dieses Abschnitts I gelten für sämtliche Verkäufe von Waren sowie für die Buchung touristischer Dienstleistungen einschließlich Mietfahrzeuge, Fahrradvermietung und Equipment Verleih (nachfolgend einheitlich als „touristische Dienstleistungen“ und auch als („touristische) Leistungsverträge“ bezeichnet) durch die MaTS und damit übergreifend und einleitend in Bezug auf die Bestimmungen der Ergänzenden Bedingungen in den Abschnitten II-VII.

1.2 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen in den Abschnitten I-VII sowie die deutschen gesetzlichen Vorschriften gelten nicht, soweit in internationalen Abkommen oder EU-Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit der Kundschaft anwendbar sind, zwingende abweichende Regelungen enthalten sind oder soweit sich nach solchen Vorschriften die Kundschaft, die Angehörige eines Mitgliedstaates der EU ist, auf für sie günstigere Vorschriften ihres Wohnsitzlandes berufen kann.

1.3 „Verbrauchende“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, das weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

1.4 „Unternehmende“ sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.5 Eine „rechtsfähige Personengesellschaft“ ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

1.6 „Touristische Leistungen“ oder „touristische Dienstleistungen“ sind sowohl Gastaufnahmen als auch alle möglichen sonstigen Leistungsverträge zu touristischen Zwecken.

1.7 Für Verträge mit Unternehmenden werden diese Geschäftsbedingungen auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung oder Hinweis Vertragsinhalt für Folgegeschäfte.

1.8 Geschäftsbedingungen von Unternehmen als Kundschaft, insbesondere Einkaufsbedingungen, haben keine Gültigkeit, und zwar auch dann nicht, wenn die Kundschaft auf diese hinweist und/ oder die MaTS von diesen Kenntnis erlangt und auch ohne, dass die MaTS der Geltung dieser Geschäftsbedingungen allgemein oder im Einzelfall widersprechen muss.

1.9 Das Veranlassen von Kauf- oder Buchungsaufträgen im Online-Shop erfordert die Angabe von Kundendaten. Die Kundendaten leitet die MaTS an Anbietende von Artikeln und touristischen Leistungen weiter.

2. Stellung der MaTS

2.1 Die MaTS ist Betreibende der Geschäftslokale ihrer Tourist Infos sowie Herausgebende von Verzeichnissen touristischer Dienstleistungen, Kataloge, Flyer oder sonstiger Printmedien, in denen sie als Herausgebende bezeichnet ist.

2.2 Die MaTS betreibt keine eigenen Internetauftritte. Die MaTS nutzt die Domains „www.bad-malente.de“ und „www.tourismus-malente.de“, die jeweils auf die zentrale Internetseite „www.holsteinischeschweiz.de“ des Zweckverbands der Holsteinischen Schweiz weiterleiten. Die Gemeinde Malente mit deren lokaler Tourismusorganisation (MaTS) ist Mitgliedsgemeinde des Zweckverbands der Holsteinischen Schweiz. Über eine Unterseite des Internetauftritts des Zweckverbands vermittelt und verkauft MaTS im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs Waren sowie Unterkunfts-, touristische Erlebnis- und Gästeführungsleistungen.

2.3 Soweit die MaTS touristische Dienstleistungen vertreibt gilt:

- a) Die MaTS handelt bzgl. sämtlicher von ihr angebotener touristischer Dienstleistungen grundsätzlich als Vermittelnde, ganz gleich, ob diese stationär oder online angeboten werden, soweit sie die touristischen Dienstleistungen nicht ausnahmsweise ausdrücklich in eigener Leistungsverantwortung anbietet, das gilt insbesondere für einzelne entsprechend gekennzeichnete Gästeführungen und Equipment-Verleih. In diesem Fall finden sämtliche nachstehende Regelungen, soweit sie sich auf touristische Leistungsträger beziehen, Anwendung auf die MaTS. Bei der Vermietung von Mietfahrzeugen sowie bei der Vermietung von Fahrrädern (Abschnitt VI. dieser Geschäftsbedingungen) tritt MaTS dagegen stets ausschließlich als Vermittelnde auf und wird nicht Vertragspartnerin der entsprechenden Mietverträge.
- b) Die MaTS hat als Vermittler die Stellung eines Vermittlers verbundener Reiseleistungen, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften des § 651w BGB die Voraussetzungen für ein Angebot verbundener Reiseleistungen von MaTS vorliegen.
- c) Unbeschadet der Verpflichtungen der MaTS als Vermittelnde verbundener Reiseleistungen (insbesondere Übergabe des gesetzlich vorgesehenen Formblatts und Durchführung der Kundengeldabsicherung im Falle einer Inkassotätigkeit der MaTS) und der rechtlichen Folgen bei Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtungen ist die MaTS im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen des § 651w BGB weder Reiseveranstaltende noch Vertragspartnerin des im Buchungsfalle zu Stande kommenden touristischen Leistungsvertrages. Die MaTS haftet daher nicht für die Angaben des touristischen Leistungserbringenden zu Preisen und Leistungen, für die Leistungserbringung selbst sowie für etwaige Leistungsmängel.
- d) Die nachstehend unter III., IV., VI. und VII. aufgeführten Geschäftsbedingungen gelten, soweit wirksam vereinbart, für touristische Leistungsverträge, bei denen Buchungsgrundlagen die von der MaTS herausgegebenen Leistungsverzeichnisse, Kataloge oder Leistungsangebote in Webpräsenzen sind.
- e) Eine etwaige Haftung der MaTS aus dem Vermittlungsvertrag und aus gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach zwingenden Vorschriften

über Telemedien und den elektronischen Geschäftsverkehr bleibt hiervon unberührt.

- f)** Auf das Rechtsverhältnis zwischen Anbietenden der touristischen Leistung und der Kundschaft bzw. den Auftraggebern der touristischen Leistung finden in erster Linie die mit dem Anbietenden der touristischen Leistung bzw. der MaTS als dessen Vertretende getroffenen Vereinbarungen, sodann die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Mietvertrag gem. §§ 535 BGB (bei Gastaufnahmen) bzw. über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB (bei sonstigen touristischen Leistungen) Anwendung.
- g)** Auf das Vermittlungsverhältnis mit der MaTS finden in erster Linie die mit der MaTS getroffenen Vereinbarungen, sodann die Bestimmungen über die Vermittlungstätigkeit der MaTS in den vorliegenden Vertragsbedingungen und hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften des § 675 BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung Anwendung.
- h)** Den touristischen Leistungsanbietenden bleibt es vorbehalten, mit der Kundschaft andere als die nachstehenden touristischen Leistungsbedingungen zu vereinbaren oder ergänzende oder abweichende Vereinbarungen zu den nachstehenden touristischen Leistungsbedingungen zu treffen.

2.4 Soweit die MaTS Waren vertreibt gilt:

- a)** Über ihre stationären Vertriebswege verkauft die MaTS sämtliche Waren als Eigenhandels- bzw. als Handels- im Kommissionsgeschäft. Insoweit finden sämtliche nachstehende Regelungen, soweit sie sich auf Warenanbieter beziehen, Anwendung auf die MaTS.
- b)** Im Rahmen des Online-Shops wird die MaTS in der Regel als bloße Vermittelnde der Waren tätig, soweit sie die Waren nicht ausnahmsweise ausdrücklich selbst als Eigenhändlerin anbietet. In diesem Fall finden sämtliche nachstehende Regelungen, soweit sie sich auf Anbietende von Waren beziehen, Anwendung auf die MaTS.

3. Anzuwendende Rechtsvorschriften soweit die MaTS als Vermittlerin von Waren und touristischen Leistungen handelt

3.1 In den Geschäftslokalen der Tourist Info sowie über den Online-Shop als digitalen Marktplatz wird durch Vermittlung der MaTS der Abschluss von Warenkauf- und touristischen Leistungsverträgen ermöglicht.

3.2 Die Warenkauf- und Leistungsverträge der MaTS - handelnd als Vermittelnde und Handelsvertretende der Anbietenden - werden zwischen den jeweiligen lokalen Waren- und touristischen Leistungsanbietenden und der Kundschaft abgeschlossen.

3.3 Die beiderseitigen Rechte und Pflichten der Kundschaft und der MaTS als Vermittelnde ergeben sich, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, aus den im Einzelfall (insbesondere zu Art und Umfang des Vermittlungsauftrags) vertraglich getroffenen Vereinbarungen, diesen übergreifenden Geschäftsbedingungen der MaTS, den Regelungen zu den Pflichten der MaTS in den Abschnitten II-V und den gesetzlichen Vorschriften der §§ 675, 631 ff. BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung.

4. Vermittlung und Vertragsschluss bei der Buchung von touristischen Leistungen; Hinweis zum Nichtbestehen von bestimmten Widerrufsrechten

4.1 Für alle Buchungsarten gilt:

- a)** Grundlage des Angebots des touristischen Leistungsanbietenden bzw. MaTS als Vermittelnden und der Buchung der Kundschaft sind die Beschreibung der touristischen Leistung und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage (z.B. Klassifizierungserläuterungen) soweit diese der Kundschaft bei der Buchung vorliegen.
- b)** Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn die Kundschaft die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Leistungen erklärt.
- c)** Die die Buchung vornehmende Kundschaft haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Mitteilnehmenden, für die die Buchung vorgenommen wird, wie für die eigenen, soweit sie eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- d)** Erfolgt die Buchung durch Auftraggebende, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklasse, Verein, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro) so ist dieser Auftraggebende als Kundschaft alleinige Vertragspartei im Rahmen des touristischen Leistungsvertrages, soweit der Auftraggebende nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftliche Vertretende der späteren Teilnehmenden auftritt. Den Auftraggebern

trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder sonstiger vertraglicher Zahlungsansprüche.

- e)** Es wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei touristischen Leistungsverträgen, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Regelungen über die Nichtinanspruchnahme von Leistungen (§§ 537, 615 BGB) gelten.

4.2 Für Buchungen, die mündlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail erfolgen, gilt:

- a)** Mit der Buchung erteilt die Kundschaft der MaTS den Vermittlungsauftrag und beauftragt diese, dem touristischen Leistungsanbietenden den Abschluss des touristischen Leistungsvertrages verbindlich anzubieten.
- b)** Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des touristischen Leistungsanbietenden (Buchungsbestätigung) bei der Kundschaft zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen der MaTS oder des touristischen Leistungsanbietenden für die Kundschaft und den touristischen Leistungsanbietenden rechtsverbindlich sind. Im Regelfall wird der touristische Leistungsanbieter der Kundschaft bei mündlich oder telefonisch erfolgten Buchungsbestätigungen zusätzlich eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung an die Kundschaft übermitteln. Mündliche oder telefonische Buchungen der Kundschaft führen bei entsprechender verbindlicher mündlicher oder telefonischer Bestätigung über die MaTS mit dem touristischen Leistungsanbietenden jedoch auch dann zum verbindlichen Vertragsabschluss, wenn die entsprechende schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung der Kundschaft nicht zugeht.

4.2 Bei Buchungen, die im Onlineshop der MaTS erfolgen, gilt für den Vertragsabschluss:

- c)** Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "Zahlungspflichtig buchen" bietet die Kundschaft den Abschluss des touristischen Leistungsvertrages verbindlich an. Der Kundschaft wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
- d)** Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons "Zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch der Kundschaft auf das Zustandekommen des touristischen Leistungsvertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Der Leistungsanbieter ist vielmehr frei in seiner Entscheidung, das Vertragsangebot der Kundschaft anzunehmen oder nicht.
- e)** Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung des touristischen Leistungsanbietenden bei der Kundschaft zu Stande.
- 4.3** Erfolgt die Buchungsbestätigung sofort nach Vornahme der Buchung der Kundschaft durch Betätigung des Buttons "Zahlungspflichtig buchen" und entsprechende Darstellung der Buchungsbestätigung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit), so kommt der touristische Leistungsvertrag mit Zugang und Darstellung dieser Buchungsbestätigung bei der Kundschaft am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung bedarf. Im Regelfall wird der touristische Leistungsanbieter der Kundschaft eine Ausfertigung der Buchungsbestätigung per E-Mail bzw. PDF-Anhang übermitteln. Der Zugang einer solchen übermittelten Buchungsbestätigung ist jedoch gleichfalls nicht Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit des Gastaufnahmevertrages.

5. Vermittlung und/ oder Abschluss von Warenkaufverträgen

5.1 Für Warenbestellungen, die mündlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail erfolgen, gilt:

- a)** Mit der Bestellung der gewünschten Ware gibt die Kundschaft ein für sie verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages ab.
- b)** Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Kaufauftragsbestätigung bei der Kundschaft zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen der MaTS oder des Warenanbietenden für die Kundschaft und den Warenanbietenden rechtsverbindlich sind. Im Regelfall wird der Warenanbieter der Kundschaft bei mündlich oder telefonisch erfolgten Warenbestellungen zusätzlich eine textliche Ausfertigung der Kaufauftragsbestätigung an die Kundschaft übermitteln. Mündliche oder telefonische Warenbestellungen der Kundschaft führen bei entsprechender verbindlicher mündlicher oder telefonischer Bestätigung über die MaTS mit dem Warenanbietenden jedoch auch dann zum verbindlichen Kaufvertragsabschluss, wenn die entsprechende schriftliche Ausfertigung der Kaufauftragsbestätigung der Kundschaft nicht zugeht.

5.2 Bei Warenbestellungen, die im Onlineshop der MaTS erfolgen, gilt für den Vertragsabschluss:

- a)** Die MaTS wird der Kundschaft, auch soweit sie als Vermittelnde und rechtsgeschäftliche Vertretende des Warenanbietenden auftritt, bei

elektronischen Bestellungen den Eingang seiner Bestellung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigen. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Vertragsangebots der Kundschaft dar, führt somit noch nicht zum Abschluss des Kaufvertrages und begründet keinen Anspruch der Kundschaft auf das Zustandekommen eines Kaufvertrages entsprechend der Wünsche und Bestellung der Kundschaft.

- b) Der Vertrag kommt rechtsverbindlich entweder dadurch zu Stande, dass der Kundschaft in Textform die Kaufauftragsbestätigung der MaTS oder des der MaTS vermittelten Anbietenden zugeht oder durch Zugang der bestellten Ware bei der Kundschaft.
- c) An das durch Betätigung des Buttons "Zahlungspflichtig bestellen" abgegebenes Vertragsangebot ist die Kundschaft gebunden.
- d) Der Vertragstext der Bestellung wird von der MaTS gespeichert. Er kann von der Kundschaft entsprechend dem im Bestellvorgang angegebenen Funktionalitäten jederzeit aufgerufen und eingesehen werden.

6. Vertragliche Vermittlerpflichten der MaTS

6.1 Die MaTS übernimmt, soweit sie als bloße Vermittlerin von Waren und Leistungsverträgen auftritt, Verantwortung für die Richtigkeit angezeigter bzw. kommunizierter Artikel- und Leistungsinformationen nur, soweit die MaTS diese Informationen, die sie von den Anbietenden erhalten hat, entweder nicht vollständig und/ oder nicht korrekt wiedergegeben hat oder soweit die MaTS bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen, dass die vom Anbietenden zur Veröffentlichung übermittelten Artikel- und Leistungsinformationen fehlerhaft waren. Eine etwaige Haftung der MaTS aus dem Vermittlungsvertrag und aus gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach zwingenden Vorschriften über Telemedien und den elektronischen Geschäftsverkehr bleibt hiervon unberührt.

6.2 Die MaTS übernimmt des Weiteren die Verantwortung für die korrekte und vollständige Weiterleitung der Kauf- bzw. Buchungsanfrage der Kundschaft an den Anbietenden nebst der von der Kundschaft angegebenen persönlichen Daten.

6.3 Der Kundschaft werden erworbene Artikel sowie Unterlagen zur erworbenen touristischen Leistung stets direkt durch den Anbietenden oder namens des Anbietenden durch die MaTS übermittelt. Die MaTS ist an der Übermittlung der Waren und derartiger Unterlagen nicht beteiligt, es sei denn, sie ist selbst Anbietende der jeweiligen Ware oder Leistung.

6.4 Die MaTS übernimmt des Weiteren keine Gewährleistung für die von den Anbietenden angebotenen Waren und Leistungen, es sei denn, sie ist selbst Anbietende der jeweiligen Waren und Leistungen. Ansprechstelle der Kundschaft für Fragen und Ansprüche im Zusammenhang mit den Kaufverträgen bzw. den Leistungsverträgen und deren Durchführung ist jeweils der vermittelte Anbietende.

7. Haftung der MaTS als bloße Vermittlerin von Waren- und touristischen Leistungsverträgen

7.1 Für einfache Fahrlässigkeit haftet die MaTS als bloße Vermittlerin nur

- a) im Rahmen abgegebener Garantien,
- b) bei Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit,
- c) bei Verletzung einer wesentlichen Vermittlerpflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vermittlungsvertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

7.2 Im Übrigen bleibt die Haftung der MaTS für Schäden der Kundschaft, die auf einer zumindest grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MaTS oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MaTS beruhen, unberührt.

7.3 Ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung oder Zusicherung haftet die MaTS bezüglich der vermittelten Artikel und touristischen Leistungen selbst nicht für Sachmängel bzw. Mängel der Leistungserbringung und Personen- oder Sachschäden, die der Kundschaft im Zusammenhang mit der vermittelten Ware oder touristischen Leistung entstehen. Dies gilt nicht, soweit die MaTS selbst Anbieterin der jeweiligen Ware oder touristischen Leistung oder Erfüllungsgehilfin des Anbietenden der jeweiligen Ware oder touristischen Leistung den Anschein begründet, den Artikel in eigener Verantwortung zu verkaufen oder die vorgesehenen touristischen Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen.

7.4 Eine etwaige eigene Haftung der MaTS im Rahmen der Vermittlung mehrerer unterschiedlicher touristischer Leistungen zum Zweck der gleichen Reise gem. § 651b BGB sowie als Vermittlerin verbundener Reiseleistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 651w BGB bleibt unberührt. Das gleiche gilt für eine etwaige schuldhaft Verletzung von Pflichten der MaTS bei der Vermittlung von Kauf- bzw. touristischen Leistungsverträgen.

8. Haftung von Warenanbietern

8.1 Der Warenanbieter haftet für Mängel und Lieferverzug

- a) in voller Schadenshöhe bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit,
- b) dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
- c) außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach auch für Vorsatz und grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen,
- d) der Höhe nach in den Fällen gem. b) und c) nur auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens.

8.2 Die Haftung wegen Vorsatz, Garantie, Arglist und für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

8.3 Für Ansprüche aufgrund von Schäden, die durch den Warenanbietenden, deren gesetzlichen Vertretenden oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, haftet der Warenanbieter stets unbeschränkt

- a) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- b) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung
- c) bei Garantieverprechen, soweit vereinbart, oder
- d) soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist.

8.4 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), durch leichte Fahrlässigkeit des Warenanbietenden, dessen gesetzlichen Vertretenden oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

8.5 Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen.

9. Haftung von touristischen Leistungsanbietenden

9.1 Die touristischen Leistungsanbieter haften unbeschränkt, soweit

- a) der Schaden aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht resultiert, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet
- b) der Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultiert.

Im Übrigen ist die Haftung des touristischen Leistungsanbietenden beschränkt auf Schäden, die durch den touristischen Leistungsanbieter oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

9.2 Die eventuelle Gastwirtschaftung des Gastgebenden für eingebrachte Sachen gemäß §§ 701 ff. BGB bleibt durch diese Regelung unberührt.

9.3 Der touristische Leistungsanbieter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die während der Leistungserbringung für die Kundschaft erkennbar als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

10. Datenschutz; Speicherung, Löschung und Korrektur von Kundendaten; Auskunft über gespeicherte Daten

10.1 Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Kauf- oder Leistungsvertrages werden von der MaTS Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Mehr zu den Rechten der Kundschaft sind in der Datenschutzerklärung auf der Webpräsenz der MaTS ersichtlich.

10.2 Beim Besuch des Onlineshops der MaTS werden die aktuell vom PC der Kundschaft verwendete IP-Adresse protokolliert.

10.3 Die personenbezogenen Daten der Kundschaft werden nur zur Korrespondenz mit der Kundschaft und nur zum Zwecke der Abwicklung der Bestellungen verwendet und verarbeitet. Diese Daten werden nur an die vermittelten Anbietenden sowie ggf. im Falle eines Warenkaufs von diesen an ein etwa mit der Lieferung beauftragtes Versandunternehmen weitergegeben, soweit dies zur Lieferung der Waren notwendig ist.

10.4 Zur Abwicklung der Zahlung werden die Zahlungsdaten an die bezogene Bank bzw. je nach Zahlungsmethode an die entsprechenden Zahlungsdienstleister (Akquirer und/ oder Payment Service Provider) weitergegeben.

10.5 Die Speicherung der Daten erfolgt, soweit keine anderweitige ausdrückliche Zustimmungserklärung der Kundschaft für künftige Verwendungen erfolgt ist, nur bis zum Abschluss der Abwicklung der Bestellungen bzw. einer eventuellen Rückabwicklung. Soweit handelsrechtliche oder steuerliche Aufbewahrungsfristen für bestimmte Daten, insbesondere Auftragsbestätigungen und Rechnungen, zu beachten sind, kann die Dauer der Speicherung darüber hinaus erfolgen und bis zu zehn Jahren betragen.

10.6 Der Kundschaft steht das Recht zu, jederzeit die Löschung, Korrektur oder Sperrung der persönlichen Daten zu verlangen oder einen Widerruf einer Einwilligung zu erklären. Die Kundschaft hat jederzeit Anspruch auf Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die über sie gespeichert sind. Mehr zu den Rechten der Kundschaft als Betroffene können in der Datenschutzerklärung auf der Webpräsenz der MaTS eingesehen werden. Entsprechende Anforderungen für Auskunft, Löschung, Korrektur oder Berichtigung sind an die MaTS unter der am Ende dieser Bedingungen angegebenen Anschrift und Kommunikationsdaten zu richten.

11. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Hinweise zur Verbraucherstreitbeilegung; Sonstiges

11.1 Auf alle Rechts- und Verhältnisse zwischen der MaTS als Vermittlerin, den jeweils von der MaTS vermittelten Waren- oder Leistungsanbietenden und der Kundschaft findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Gegenüber einem Verbrauchenden gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

11.2 Ist die Kundschaft nicht Verbrauchende, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechts- und Verhältnissen zwischen der MaTS und der Kundschaft der Sitz von der MaTS und zwischen dem von der MaTS vermittelten Warenanbietenden und der Kundschaft der Sitz des Warenanbietenden.

11.3 Die MaTS weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass bei Veröffentlichung dieser AGB eine Teilnahme für die MaTS und die von der MaTS vermittelten Waren- und Leistungsanbietenden an der Verbraucherstreitbeilegung nicht verpflichtend ist und weder die MaTS noch die von ihr vermittelten Waren- und Leistungsanbietenden an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Sofern und soweit eine Verbraucherstreitbeilegung für die MaTS und/ oder den von der MaTS vermittelten Warenanbietenden zukünftig verpflichtend würde, informiert die MaTS oder der Warenanbietenden die dementsprechend betroffenen Verbrauchenden hierüber in geeigneter Form.

11.4 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen im Rahmen des Kaufvertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages insgesamt nicht. Die Regelung in § 306 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

II. ERGÄNZENDE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WARENKAUFVERTRÄGE

Die nachfolgenden ergänzenden Vertragsbedingungen betreffen Warenkaufverträge.

1. Preise und Versandkosten

1.1 Alle im Rahmen einer Warenbestellung angegebenen Preise sind Endpreise und beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung angegebenen Preise.

1.2 Preisänderungen und Irrtumsanfechtungen sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

1.3 Bei Verlagserzeugnissen, die der Preisbindung unterliegen, gelten die vom Verlag gültigen Verkaufspreise zum Zeitpunkt der Lieferung.

1.4 Versandkosten fallen wie jeweils beim Angebot gekennzeichnet an.

1.5 Soweit die Kundschaft von einem bestehenden Widerrufsrecht Gebrauch macht, hat er die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten Ware entspricht.

2. Lieferung und Lieferzeit

2.1 Die Lieferungen werden durch den vermittelten Warenanbietenden veranlasst und erfolgen an die angegebene Adresse. Eine Lieferung erfolgt nur innerhalb von Deutschland, Österreich und der Schweiz.

2.2 Soweit Vorkasse vereinbart ist, versendet der Anbietende die Ware nicht vor Zahlungseingang.

2.3 Die Frist des vermittelten Anbietenden für die Lieferung beträgt 2 – 5 Werktagen und beginnt bei Zahlung per Vorkasse am Tag nach der Erteilung des Zahlungsauftrags an das überweisende Kreditinstitut bzw. Zahlungsdienstleistungsunternehmen durch die Kundschaft bzw. bei anderen Zahlungsarten am Tag nach Vertragsschluss und endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Lieferort gesetzlichen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

3. Zahlung und Eigentumsvorbehalt

3.1 Die Bezahlung der Waren erfolgt im Rahmen von Onlinekäufen nach Maßgabe der jeweils dargestellten Alternativen. Stationäre Käufe können jedenfalls im Wege einer gängigen Bezahlmethode erfolgen, die ohne besondere Zusatzkosten vom Verbrauchenden genutzt werden kann. Die MaTS behält sich als Inkassobeauftragte der vermittelten Warenanbietenden das Recht vor, im Einzelfall bestimmte Zahlungsarten auszuschließen. Eine Bezahlung durch Übersendung von Bargeld oder Schecks ist nicht möglich.

3.2 Bei Zahlung per Kreditkarte erfolgt die Abbuchung direkt im Rahmen des Kaufs/ der Bestellung der Ware.

3.3 Bei Zahlung per Lastschrift erfolgt die Abbuchung im Anschluss an den Kauf/ die Bestellung der Ware.

3.4 Bei Zahlung auf Rechnung ist die Kundschaft verpflichtet, den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem angegebenen Konto.

3.5 Bei Zahlung per Vorkasse hat die Kundschaft den Rechnungsbetrag ohne jeden Abzug unter Angabe des Verwendungszwecks (Rechnungs- und/ oder Auftragsnummer) innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung auf das angegebene Konto zu überweisen. Erfolgt die Gutschrift ohne Verschulden der Kundschaft nicht innerhalb der angegebenen Frist, obwohl der

Warenanbietende zur ordnungsgemäßen Lieferung der Ware bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht der Kundschaft besteht, kann die MaTS nach Mahnung mit angemessener Fristsetzung nach Ablauf der Frist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

3.6 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Warenanbietenden.

3.7 Ab einer 2. Mahnung und im Falle von Rückbelastungen bei Kreditkartenzahlungen oder Rücklastschriften bei Abbuchungen kann die MaTS ein pauschales Bearbeitungsentgelt von € 7,50 mit der Maßgabe verlangen, dass eine Forderung der MaTS oder des von der MaTS vermittelten Anbietenden auf Ersatz eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen ist und der Kundschaft vorbehalten bleibt, gegenüber der MaTS den Nachweis zu führen, dass der MaTS bzw. dem von der MaTS vermittelten Anbietenden kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als das geltend gemachte pauschale Bearbeitungsentgelt entstanden ist. Bei Rückbelastungen von Rücklastschriften und Kreditkartenbelastungen sind in jedem Fall zusätzlich nachgewiesene Bankgebühren und Gebühren der Kreditkartenorganisationen als Verzugsschaden zu ersetzen.

4. Widerrufsrecht im Fernabsatz

4.1 Soweit die Kundschaft Verbrauchende ist, steht ihm entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ein Widerrufsrecht zu.

4.2 Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen

- a) bei der Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbrauchenden maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchenden zugeschnitten sind,
- b) bei der Lieferung von Waren, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde,
- c) bei Verträgen zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,
- d) bei der Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,
- e) bei der Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierten mit Ausnahme von Abonnement-Verträgen.

4.3 Auf die nachfolgende und zusätzlich unter dem Link Belehrung über das Widerrufsrecht abrufbare Widerrufsbelehrung wird hingewiesen.

5. Gewährleistung des Warenanbietenden

5.1 Für Verträge mit Verbrauchenden gelten für den jeweils vermittelten Warenanbietenden bezüglich aller angebotenen Waren die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

5.2 Für Verträge mit Kundschaft, die Unternehmende sind, gilt:

- a) Rechte wegen offensichtlicher Mängel der Ware einschließlich offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung bestehen nur, wenn die Kundschaft den Mangel zwei Wochen nach Empfang oder Ablieferung gegenüber der MaTS in Textform unter der in der Rechnung/ im

Lieferschein angegebenen Adresse rügt. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge.

- b) Beanstandete Ware ist auf Verlangen frachtfrei zurückzugeben. Erweist sich die Beanstandung als berechtigt, erhält die Kundschaft die Fracht- oder sonstigen Transportkosten erstattet.
- c) Für alle sonstigen während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel der Kaufsache gelten nach Wahl der Kundschaft die

gesetzlichen Ansprüche auf Nachbesserung, Mängelbeseitigung, Neulieferung sowie, bei Vorliegen der besonderen gesetzlichen Voraussetzungen, die weitergehenden Ansprüche auf Minderung und/ oder Schadensersatz.

- d) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr.

Widerrufsbelehrung bei Kauf von Waren

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem die Waren von der Vertragspartei oder einer von ihr benannten dritten Person, die nicht die befördernde Person ist, in Besitz genommen wurden.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Malente Tourismus- und Service GmbH, Bahnhofstraße 3, 23714 Malente, Tel.: 04523. 98 42 73 0, E-Mail: info@tourismus-malente.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.bad-malente.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.“

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

III. ERGÄNZENDE GASTAUFNAHMEBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden ergänzenden Vertragsbedingungen betreffen Unterkunftsleistungen.

1. Unterkunftspreise und -leistungen

1.1 Die in der Buchungsgrundlage (Gastgeberverzeichnis, Angebot des Gastgebers, Webpräsenz) angegebenen Preise sind Endpreise und schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer und alle Nebenkosten ein, soweit bezüglich der Nebenkosten nichts anders angegeben ist. Gesondert anfallen und ausgewiesen sein können Kurbeitrag sowie Entgelte für verbrauchsabhängig abgerechnete Leistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Kaminholz) und für Wahl- und Zusatzleistungen, die erst vor Ort gebucht oder in Anspruch genommen werden.

1.2 Die vom Gastgebenden geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung, den Angaben zur Unterkunft und den Leistungen des Gastgebenden in der Buchungsgrundlage sowie aus etwa ergänzend mit dem Gast ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen. Dem Gast wird empfohlen, ergänzende Vereinbarungen in Textform zu treffen.

2. Zahlung von Unterkunftsleistungen

2.1 Die Fälligkeit von Anzahlung und Restzahlung richtet sich nach der zwischen dem Gast und dem Gastgebenden getroffenen und in der Buchungsbestätigung vermerkten Vereinbarung. Ist eine besondere Vereinbarung nicht getroffen worden, so ist der gesamte Unterkunftspreis einschließlich der Entgelte für Nebenkosten und Zusatzleistungen zum Aufenthaltsende zahlungsfällig und an den Gastgebenden zu bezahlen.

2.2 Der Gastgebende kann nach Vertragsabschluss eine Anzahlung von bis zu 20 % des Gesamtpreises der Unterkunftsleistungen und gebuchter Zusatzleistungen

verlangen, soweit im Einzelfall zur Höhe der Anzahlung nichts anderes vereinbart ist.

2.3 Der Gastgebende kann bei Aufhalten von mehr als 1 Woche nach deren Ablauf die Vergütung für zurückliegende Aufenthaltstage sowie für Zusatzleistungen (z.B. im Unterkunftspreis nicht enthaltene Verpflegungsleistungen, Entnahmen aus der Minibar) abrechnen und zahlungsfällig stellen.

2.4 Zahlungen in Fremdwährungen und mit Verrechnungsscheck sind nicht möglich. Kreditkartenzahlungen sind nur möglich, wenn dies vereinbart oder vom Gastgebenden allgemein durch Aushang angeboten wird. Zahlungen am Aufenthaltsende sind nicht durch Überweisung möglich.

2.5 Leistet der Gast eine vereinbarte Anzahlung und/ oder Restzahlung trotz einer Mahnung des Gastgebenden mit angemessener Fristsetzung nicht oder nicht vollständig innerhalb der angegebenen Frist, obwohl der Gastgebende zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Gastes besteht, und hat der Gast den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist der Gastgebende berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Vertrag mit dem Gast zurückzutreten und von diesem Rücktrittskosten gemäß Ziff. 5 dieser Bedingungen zu fordern.

3. Rücktritt und Nichtanreise bei Unterkunftsleistungen

3.1 Im Falle des Rücktritts oder der Nichtanreise bleibt der Anspruch des Gastgebenden auf Bezahlung des vereinbarten Aufenthaltspreises einschließlich des Verpflegungsanteils und der Entgelte für Zusatzleistungen, bestehen.

3.2 Der Gastgebende hat sich im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, ohne Verpflichtung zu besonderen Anstrengungen und unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der gebuchten Unterkunft (z.B. Nichtraucherzimmer, Familienzimmer) um eine anderweitige Verwendung der Unterkunft zu bemühen.

3.3 Soweit dem Gastgebenden für den vom Gast gebuchten Zeitraum eine anderweitige Belegung möglich ist, wird er sich auf seinen Anspruch nach Ziffer 3.1. die Einnahmen aus einer solchen anderweitigen Belegung, soweit eine solche nicht möglich ist, ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

3.4 Die individuellen Regelungen zum Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes und hieraus resultierende Stornierungskosten werden – insbesondere im Rahmen der Onlinebuchung – beim Zustandekommen des Gastaufnahmevertrags direkt zwischen dem Gastgebenden und dem Gast vereinbart. Sollte der Gastgebende nicht von seinem Recht Gebrauch machen, individuelle Stornobedingungen mit dem Gast zu vereinbaren, oder die individuellen Regelungen nicht wirksam vereinbart sein, gelten die gesetzlichen Vorgaben des § 537 BGB sowie der diesbezüglich einschlägigen Rechtsprechung. Nach anerkannten Prozentsätzen für die Bemessung ersparter Aufwendungen ist der Gast in diesem Fall verpflichtet, unter Berücksichtigung gegebenenfalls nach Ziff. 3.3. anzurechnender Beträge an den Gastgebenden die folgenden Beträge zu bezahlen, jeweils bezogen auf den gesamten Preis der Unterkunftsleistungen (einschließlich aller Nebenkosten), jedoch ohne Berücksichtigung von Kurbeiträgen:

▪ Bei Ferienwohnungen/Unterkünften ohne Verpflegung	90 %
▪ Bei Übernachtung/Frühstück	80 %
▪ Bei Halbpension	70 %
▪ Bei Vollpension	60 %

3.5 Dem Gast bleibt es ausdrücklich vorbehalten, dem Gastgebenden nachzuweisen, dass seine ersparten Aufwendungen wesentlich höher sind, als die vorstehend berücksichtigten Abzüge, bzw. dass eine anderweitige Verwendung der Unterkunftsleistungen oder sonstigen Leistungen stattgefunden hat. Im Falle eines solchen Nachweises ist der Gast nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.

3.6 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dem Gast dringend empfohlen.

3.7 Die Rücktrittserklärung ist bei allen Buchungen direkt an MaTS zu richten und sollte im Interesse des Gastes in Textform erfolgen.

4. An- und Abreise bei Unterkunftsleistungen

An- und Abreise des Gastes richten sich nach den Vorgaben des jeweiligen Unterkunftsanbietenden (etwa im Rahmen einer Hausordnung).

5. Pflichten des Gastes; Kündigung durch den Gast oder den Gastgebenden

5.1 Der Gast ist verpflichtet, die Unterkunft und ihre Einrichtungen sowie alle Einrichtungen des Gastgebenden nur bestimmungsgemäß, soweit (wie z.B. bei Schwimmbad und Sauna) vorhanden nach den Benutzungsordnungen und insgesamt pfleglich zu behandeln.

5.2 Der Gast ist verpflichtet, eine Hausordnung oder Hofordnung, die ihm bekannt gegeben wurde oder für die aufgrund entsprechender Hinweise eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme bestand, zu beachten.

5.3 Der Gast ist verpflichtet, die Unterkunft und deren Einrichtungen beim Bezug zu überprüfen und feststellbare Mängel oder Schäden dem Gastgebenden unverzüglich mitzuteilen.

5.4 Der Gast ist verpflichtet, auftretende Mängel und Störungen unverzüglich dem Gastgebenden anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Eine Mängelanzeige, die nur gegenüber der örtlichen Gästeinformation erfolgt, ist nicht ausreichend. Unterbleibt die Mängelanzeige schuldhaft, können Ansprüche des Gastes an den Gastgebenden ganz oder teilweise entfallen.

5.5 Der Gast kann den Vertrag nur bei erheblichen Mängeln oder Störungen kündigen. Er hat zuvor dem Gastgebenden im Rahmen der Mängelanzeige eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, es sei denn, dass die Abhilfe unmöglich ist, vom Gastgebenden verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes, dem Gastgebenden erkennbares Interesse des Gastes sachlich gerechtfertigt ist oder aus solchen Gründen dem Gast die Fortsetzung des Aufenthalts objektiv unzumutbar ist.

6. Besondere Regelungen bei Unterkunftsleistungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

6.1 Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Leistungen durch den jeweiligen Gastgebenden stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Aufenthaltszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

6.2 Der Gast erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen von der MaTS und den Gastgebenden bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen den Gastgebenden unverzüglich zu verständigen.

6.3 Durch die vorstehenden Regelungen bleiben etwaige Gewährleistungsrechte des Gastes, insbesondere aus § 536 BGB, unberührt.

IV. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR TOURISTISCHE ERLEBNISLEISTUNGEN

Die nachfolgenden ergänzenden Vertragsbedingungen betreffen touristische Leistungen, die weder Gastgeberleistungen noch Gästeführerleistungen noch Pauschalreisen darstellen (nachfolgend bezeichnet als „Erlebnisleistungen“).

1. Erlebnisleistungen; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Witterungsverhältnisse

1.1 Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter oder Vereinbarungen mit diesen (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen, Restaurationsbetriebe, Museen oder sonstigen Besichtigungsstätten) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zur Leistungsbeschreibung oder den mit der MaTS und/ oder dem Anbietenden der Erlebnisleistung getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für die MaTS und den Anbietenden der Erlebnisleistung nicht verbindlich.

1.2 Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der MaTS oder dem Anbietenden der Erlebnisleistung, für die aus Beweisgründen die Textform empfohlen wird.

1.3 Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf) und vom Anbietenden der Erlebnisleistung nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind zulässig, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Erlebnisleistung nicht beeinträchtigen. Etwaige Gewährleistungsansprüche der Kundschaft bzw. des Auftraggebenden im Falle solcher Änderungen wesentlicher Leistungen bleiben unberührt.

1.4 Angaben zur Dauer von Erlebnisleistungen sind Circa-Angaben.

1.5 Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf die Erlebnisleistung gilt:

a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, finden die vereinbarten Erlebnisleistungen bei jedem Wetter statt.

b) Witterungsgründe berechtigen demnach die Kundschaft bzw. den Auftraggebenden nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit dem Anbietenden der Erlebnisleistung. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum der Kundschaft bzw. des Auftraggebenden so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für die Kundschaft bzw. den Auftraggebenden und seine Teilnehmenden objektiv unzumutbar ist.

c) Liegen solche Verhältnisse bei Leistungsbeginn vor oder sind vor dem Leistungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl der Kundschaft bzw. dem Auftraggebenden und dem Anbietenden der Erlebnisleistung bzw. der MaTS als dessen Vertreterin vorbehalten, den Vertrag über die Erlebnisleistung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

d) Im Falle einer solchen Kündigung durch den Anbietenden der Erlebnisleistung bzw. durch die MaTS als dessen Vertreterin bestehen keine Ansprüche der Kundschaft bzw. des Auftraggebenden auf Erstattung von Kosten, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, es sei denn, dass diesbezüglich vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der Kundschaft bzw. der Auftraggebenden auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz begründet sind.

2. Erlebnisleistungspreise und Zahlung

2.1 Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Erlebnisleistung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.

2.2 Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Ortspläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von dem im Rahmen der Erlebnisleistung besuchten Sehenswürdigkeiten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Erlebnisleistung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.

2.3 Soweit nichts anderes, insbesondere im Hinblick auf eine Anzahlung, vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung mit Beginn der Erlebnisleistung in bar zahlungsfällig. Schecks werden nicht akzeptiert. Die Bezahlung mit Vouchern (Berechtigungsgutscheinen) ist nur dann möglich, wenn diese von der MaTS oder den Erlebnisleistungsanbietenden ausgestellt und für die jeweilige Erlebnisleistung gültig sind. Von Dritten ausgestellte Voucher sind nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung mit der MaTS oder den Erlebnisleistungsanbietenden gültig.

2.4 Die MaTS kann als Inkassobevollmächtigte des Anbietenden der Erlebnisleistung nach Vertragsabschluss eine Anzahlung oder den Gesamtpreis der Erlebnisleistung fällig stellen, soweit dies in der der Kundschaft bzw. dem Auftraggebenden erteilten Buchungsbestätigung ausdrücklich bezeichnet ist.

2.5 Ist der Anbietende der Erlebnisleistung zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage und besteht seitens der Kundschaft bzw. des Auftraggebenden gegenüber dem Anbietenden der Erlebnisleistung bzw. der MaTS kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht, sind der Anbietende der Erlebnisleistung bzw. die MaTS als dessen Vertreterin, soweit vereinbarte Zahlungen mit Verschulden der Kundschaft trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden, berechtigt, vom Dienstvertrag über die Erlebnisleistung bzw. dem Vermittlungsvertrag zurückzutreten und der Kundschaft bzw. den Auftraggebenden mit Rücktrittskosten entsprechend Ziff. 4. dieser Bedingungen zu belasten. Diese Rechte stehen der MaTS und dem Erlebnisleistungsanbietenden nicht zu, wenn die Kundschaft bzw. Auftraggebenden den Zahlungsverzug nicht zu vertreten hat.

3. Umbuchungen und Änderungen der Rechnungsanschrift bei Erlebnisleistungen

3.1 Ein Anspruch der Kundschaft bzw. des Auftraggebenden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich der Erlebnisleistung besteht nicht. Wird auf Wunsch der Kundschaft bzw. des Auftraggebenden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann ein angemessenes Umbuchungsentgelt erhoben werden. Der Kundschaft bzw. dem Auftraggebenden bleibt es vorbehalten der MaTS oder dem Erlebnisleistungsanbietenden nachzuweisen, dass die ihr durch die Vornahme der Umbuchung entstandenen Kosten wesentlich geringer sind, als das vereinbarte Umbuchungsentgelt. In diesem Fall haben die Kundschaft bzw. der Auftraggebende nur die geringeren Kosten zu bezahlen.

3.2 Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

4. Kündigung vom Leistungsanbietenden wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

4.1 Der Leistungsanbietende kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch den Leistungsanbietenden muss in der konkreten Leistungsausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für bestimmte Arten von Erlebnissen, in einem allgemeinen Hinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung deutlich angegeben sein.

b) Der Leistungsanbietende hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung deutlich anzugeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Leistungsbeschreibung zu verweisen.

c) Der Leistungsanbietende ist verpflichtet, der Kundschaft gegenüber, die Absage des Erlebnisangebots unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass das Erlebnis wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Im Falle einer vereinbarten Mindestteilnehmerzahl kann mit Buchung eine in der Ausschreibung angegebene Anzahlung zur Zahlung fällig werden, die Rest- oder Gesamtzahlung wird mit Bestätigung der Durchführung zahlungsfällig.

4.2 Wird das Erlebnis aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält die Kundschaft auf das Erlebnis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

5. Kündigung/ Rücktritt/ Nichtinanspruchnahme von Erlebnisleistungen; Rückgabe von Eintrittskarten

5.1 Nehmen Kundschaft bzw. Auftraggebende die vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch, ohne dass dies vom Leistungsanbietenden zu vertreten ist, insbesondere durch Kündigung bzw. Rücktritt oder Nichterscheinen zur jeweiligen Leistungserbringung ohne Kündigung des Vertrages, obwohl der Leistungsanbietende zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so ist der Leistungsanbietende berechtigt Stornokosten zu verlangen.

5.2 Soweit der Leistungsanbietende seine Stornokosten unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Beginn der Leistung sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Leistungen im Wege von pauschalen Stornokostenstaffeln regelt und diese rechtswirksam vereinbart wurden, gelten diese vorrangig. Andernfalls gilt für die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):

Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Leistung besteht. Der Leistungsanbietende hat sich jedoch auf die Vergütung ersparter Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die der Leistungsanbietende durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

5.3 Soweit zu Gunsten der Kundschaft im Falle des Rücktritts bzw. Kündigung eine anteilige Rückzahlung bereits geleisteter Anzahlungen fällig ist, erfolgt eine solche ausschließlich durch den Leistungsanbietenden. Vermittler des Leistungsanbietenden mit Inkassovollmacht sind ausdrücklich nicht berechtigt oder verpflichtet, im Namen und auf Rechnung des Leistungsanbietenden Rückzahlungen zu leisten.

5.4 Der Kundschaft bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Leistungsanbietenden nachzuweisen, dass dem Leistungsanbietenden überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die geforderte Entschädigung.

5.5 Der Leistungsanbietende behält sich vor, anstelle der etwaig im Rahmen einer Stornokostenstaffel berechneten Beträge eine höhere, konkrete Entschädigung nach Maßgabe der vorstehenden gesetzlichen Vorschriften zu fordern, soweit der Leistungsanbietenden nachweist, dass dem Leistungsanbietenden wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind, insbesondere, soweit einzelne Leistungsbestandteile seitens der Leistungsanbietenden nicht erstattet werden sollten. Macht der Leistungsanbietende einen solchen Anspruch geltend, so ist der Leistungsanbietende verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.6 Für personalisierte Eintrittskarten gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB).

Bei nicht personalisierten Eintrittskarten besteht kein Rückgaberecht.

5.7 Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte der Kundschaft im Falle von Mängeln der Dienstleistungen des Leistungsanbietenden sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

6. Leistungszeiten, Pflichten der Kundschaft bzw. des Auftraggebenden von Erlebnisleistungen

6.1 Die Kundschaft bzw. Auftraggebende sind gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Leistung eine Mobilfunknummer anzugeben, unter der mit ihnen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. Der Erlebnisleistungsanbietende wird der Kundschaft bzw. einer benannten Person im Regelfall ebenfalls eine entsprechende Mobilfunknummer des Anbietenden der Erlebnisleistung mitteilen.

6.2 Vereinbarte Zeiten sind pünktlich einzuhalten. Sollte sich die Kundschaft verspäten, so ist sie verpflichtet, diese Verspätung dem Anbietenden der Erlebnisleistung spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Erlebnisleistung mitzuteilen und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der Anbietende der Erlebnisleistung kann einen verspäteten Beginn der Erlebnisleistung ablehnen, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeleistungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Anbietenden der Erlebnisleistung nicht eingehalten werden können. Verschiebungen von mehr als 15 Minuten berechtigen den Anbietenden der Erlebnisleistung generell zur Absage. In diesem Fall gilt für den Vergütungsanspruch des Anbietenden der Erlebnisleistung die Regelung in Ziff. 6. dieser Bedingungen entsprechend.

6.3 Die Kundschaft bzw. die bevollmächtigte Person des Gruppenauftraggebenden sind verpflichtet, etwaige Mängel der vereinbarten

Erlebnisleistung sofort gegenüber dem Anbietenden der Erlebnisleistung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des Anbietenden der Erlebnisleistung ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

6.4 Zu einem Abbruch bzw. einer Kündigung der Erlebnisleistung nach Beginn der Leistung sind Kundschaft bzw. Auftraggebende nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Anbietenden der Erlebnisleistung erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Gewährleistungsansprüche der Kundschaft bzw. des Auftraggebenden im Falle einer mangelhaften Durchführung der Erlebnisleistung bleiben hiervon unberührt.

7. Besondere Obliegenheiten der Kundschaft bei Erlebnisleistungen

7.1 Es obliegt der Kundschaft sich vor der Buchung und vor Inanspruchnahme der Leistungen zu informieren, ob die entsprechenden Leistungen für sich unter Berücksichtigung der eigenen persönlichen gesundheitlichen Disposition und des eigenen sportlichen Könnens geeignet sind.

7.2 Der Anbietende der Erlebnisleistung schuldet diesbezüglich ohne ausdrückliche Vereinbarung keine besondere, insbesondere auf die jeweilige Kundschaft abgestimmte, medizinische Aufklärung oder Belehrung über Folgen, Risiken und Nebenwirkungen der vom Anbietenden der Erlebnisleistung angebotenen Leistungen.

7.3 Der Anbietende der Erlebnisleistung bzw. dessen örtliche beauftragte Person können Teilnehmende bei begründeten Anzeichen, dass die Leistungen Teilnehmende überfordern könnten, ganz oder teilweise ausschließen, wenn Teilnehmende sich oder andere hierdurch zu gefährden drohen.

7.4 Die Kundschaft ist verpflichtet, die einwandfreie technische Funktion und Sicherheit ihrer ggf. selbst mitgebrachten Ausrüstung vor dem Einsatz im Rahmen der Leistung zu überprüfen bzw. auf deren Kosten überprüfen zu lassen.

7.5 Der Anbietende der Erlebnisleistung bzw. dessen örtliche beauftragte Person können bei begründeten Anzeichen für das Vorliegen von technischen Mängeln an eigenen Ausrüstungsgegenständen von Teilnehmenden, den Ausschluss von Teilnehmenden erklären, soweit die Kundschaft keinen einwandfreien alternativen Ausrüstungsgegenstand nutzen kann, dessen Beschaffung in der Verantwortung der Kundschaft liegt.

7.6 Im Falle des Ausschlusses von Teilnehmenden behält der Anbietende der Erlebnisleistung den Anspruch auf den Leistungspreis; der Anbietende der Erlebnisleistung muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Das gleiche gilt für den Fall, dass Teilnehmende wegen vom Anbietenden der Erlebnisleistung nicht verschuldeter Verletzung oder Erkrankung oder auf eigenen Wunsch ausscheiden.

8. Besondere Regelungen zur Erlebnisleistungserbringung

8.1 Die Leistungen werden unter Leitung einer qualifizierten bevollmächtigten Person des Anbietenden der Erlebnisleistung erbracht. Die Teilnahme an den Leistungen erfordert gleichwohl ein hohes Maß an Eigenverantwortung der Kundschaft.

8.2 Es bleibt dem Anbietenden der Erlebnisleistung und seinen bevollmächtigten Instruktoren, Kursleitern, Tourenführern und vergleichbaren Beauftragten des Anbietenden der Erlebnisleistung vorbehalten, die geplanten Erlebnisleistungen nach den Kenntnissen der Teilnehmenden, nach deren technischen, körperlichen, und sportlichen Voraussetzungen oder wegen unvorhergesehener Umstände im Rahmen der dem Anbietenden der Erlebnisleistung obliegenden Fürsorge- und Verkehrssicherungspflichten abzuändern.

8.3 Zu vorgenannten unvorhergesehenen Umständen im Rahmen der Leistungen zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich: extreme Wetterverhältnisse oder Rückkehr wegen Verletzungen eines Teilnehmenden.

9. Besondere Regelungen bei Erlebnisleistungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

9.1 Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringenden stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

9.2 Die Kundschaft erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringenden bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsanbietenden unverzüglich zu verständigen.

9.3 Durch die vorstehenden Regelungen bleiben etwaige Gewährleistungsrechte der Kundschaft unberührt.

V. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR GÄSTEFÜHRUNGEN

MaTS handelt nach Maßgabe Ziffer I. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** grundsätzlich als Vermittlerin von Führungsleistungen, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Leistungsangebot ergibt, dass MaTS die Stellung eines leistungsverantwortlichen Anbietenden innehat.

Abschnitt A

Vertragsbedingungen für durch MaTS vermittelte Führungsleistungen

1. Leistungen und Ersetzungsvorbehalt

1.1 Die geschuldete Leistung der gästeführenden Person besteht in der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

1.2 Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die Durchführung der Gästeführung nicht durch eine bestimmte gästeführende Person geschuldet. Vielmehr obliegt MaTS als Vermittlerin die Auswahl der jeweiligen gästeführenden Person nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation.

1.3 Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung einer bestimmten Person der gästeführenden Person bleibt es vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführenden zu ersetzen.

1.4 Auskünfte und Zusicherungen Dritter (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zur Leistungsbeschreibung oder den mit MaTS und/ oder der gästeführenden Person getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für MaTS und den gästeführenden Personen nicht verbindlich.

1.5 Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit MaTS und/ oder der gästeführenden Person.

1.6 Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Führung) und von der gästeführenden Person bzw. von MaTS nicht wider Treu und Glauben

herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Führung nicht beeinträchtigen.

1.7 Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.

1.8 Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen geschlossene Gruppenführungen gilt:

a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, finden die vereinbarten Führungen bei jedem Wetter statt.

b) Witterungsgründe berechtigen demnach die Gäste bzw. die Auftraggeber nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit der gästeführenden Person. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum der Gäste bzw. der Teilnehmenden des Auftraggebenden an der Führung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für die Gäste bzw. die Auftraggebenden und seine Teilnehmenden objektiv unzumutbar ist.

c) Liegen solche Verhältnisse bei Führungsbeginn vor oder sind vor dem Führungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl den Gästen bzw. dem Auftraggebenden und der gästeführenden Person bzw. MaTS als dessen Vertreter vorbehalten, den Vertrag über die Gästeführung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

d) Im Falle einer solchen Kündigung durch die gästeführende Person bzw. MaTS als dessen Vertreter bestehen keine Ansprüche der Gäste bzw. der Auftraggebenden auf Erstattung von Kosten, insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, es sei denn, dass diesbezüglich vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der Gäste bzw. der Auftraggebenden auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz begründet sind.

2. Preise und Zahlung

2.1 Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.

2.2 Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von dem Rahmen der Gästeführungen besuchter Sehenswürdigkeiten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.

2.3 Bei Anfang und/ oder Ende der Führung außerhalb der Gemeinde Malente hat die gästeführende Person Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten und Abdeckung des zusätzlichen Zeitaufwands.

2.4 Soweit nichts anderes, insbesondere im Hinblick auf eine Anzahlung oder eine vollständige Vorauszahlung, vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung mit Beginn der Gästeführung in bar zahlungsfällig. Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Soweit mit MaTS im Einzelfall vereinbart, kann eine Bezahlung gegen Rechnungsstellung erfolgen. In diesem Fall ist der Rechnungsbetrag sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig und an MaTS als Inkassobevollmächtigter der gästeführenden Person zu bezahlen.

2.5 Soweit die gästeführende Person zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht der Gäste bzw. der Auftraggebenden begründet ist, besteht ohne vollständige Bezahlung vor Beginn der Führung kein Anspruch auf die vereinbarten Leistungen.

2.6 Im Honorar für die gästeführende Person kann Mehrwertsteuer enthalten sein, falls es sich um eine steuerpflichtige gästeführende Person handelt. In der Regel sind gästeführende Personen Kleinunternehmende und von der Umsatzsteuer befreit (§ 19 BGB).

2.7 Die maximale Teilnehmerzahl pro gästeführende Person beträgt bei Fußführungen 15 - 30 Personen (abhängig von ausgewählter Themenführung).

2.8 Überschreitet die Zahl der zur Führung erscheinenden Teilnehmenden eine vereinbarte Zahl oder, ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung, die Zahl von 30 Personen pro gästeführende Person, so ist die gästeführende Person berechtigt, eine weitere gästeführende Person hinzuzuziehen. Diese weitere gästeführende Person ist unabhängig davon, um wie viele Personen die vereinbarte Teilnehmerzahl überschritten wurde, entsprechend den gültigen Vergütungssätzen vollständig zu vergüten. Es liegt im Ermessen der ursprünglichen und der hinzugezogenen gästeführenden Person, die Gruppe aufzuteilen. Kann bei Überschreitung der vereinbarten Personenzahl eine weitere gästeführende Person nicht gefunden werden, so hat die beauftragte gästeführende Person einen Vergütungsanspruch in Höhe des zweifachen Satzes gemäß der geltenden Vergütungsregelung.

2.9 Kann bei Feststellung einer Überschreitung der vereinbarten Teilnehmerzahl im Vorfeld nach Mitteilung der Gäste/ Auftraggebenden an MaTS oder die gästeführende Person mangels Verfügbarkeit keine weitere gästeführende Person gefunden werden, so hat die beauftragte gästeführende Person einen Vergütungsanspruch in Höhe des anderthalbfachen Satzes gemäß der geltenden Vergütungsregelung.

2.10 Soweit bei einer Überschreitung der vereinbarten Teilnehmerzahl vereinbarte Besuche von Sehenswürdigkeiten in diesem Fall nicht mit allen Teilnehmenden durchgeführt werden können, weil die jeweils für die Sehenswürdigkeit maximal zugelassene Anzahl von Besuchenden überschritten wird, können hieraus keine Minderungsansprüche der Gäste bzw. Auftraggebenden abgeleitet werden bzw. nur insoweit abgeleitet werden, als Eintrittsgelder und ähnliche Gebühren ausdrücklich im vereinbarten Preis eingeschlossen und durch die Nichtteilnahme einzelner Gruppenteilnehmenden erspart werden.

3. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

3.1 Nehmen Gäste bzw. Auftraggebende die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von der gästeführenden Person oder von MaTS zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl die gästeführende Person zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

3.2 Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):

- Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht.
- Die gästeführende Person hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

4. Kündigung, Rücktritt und Umbuchung durch die Gäste, bzw. den Auftraggebenden

4.1 Die Gäste bzw. der Auftraggebenden können den Auftrag bis einschließlich zum 3. Arbeitstag (Montag bis Freitag) vor dem vereinbarten Termin kostenfrei

kündigen. Die Kündigung ist möglich per E-Mail (info@tourismus-malente.de) während der Geschäftszeit von MaTS (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Mittwoch von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr). Sie ist erst nach einer schriftlich bzw. in Textform (Fax oder Email) erfolgten Rückbestätigung gültig.

4.2 Eine Ausfallvergütung in Höhe der vereinbarten Vergütung wird hier nur abzüglich etwaig ersparter inkludierter Gebühren. Darüber hinaus kommt ein Abzug wegen anderweitiger Verwendung der vereinbarten Führungsleistungen hier nur dann in Betracht, wenn die konkret vereinbarte Führungsleistung anderweitig verwendet werden kann. MaTS stellt in diesem Fall die Ausfallvergütung den Gästen bzw. Gruppen Auftraggebenden direkt in Rechnung.

4.3 Umbuchungen (Änderungen von Termin, Uhrzeit, Führungsverlauf und sonstigen wesentlichen Leistungen und Modalitäten der Gästeführung) sind bis zum vierten Arbeitstag vor dem vereinbarten Termin kostenfrei möglich. Danach ist pro Umbuchungsvorgang ein Entgelt von 10 Euro fällig.

5. Führungszeiten

5.1 Zu Führungszeiten gilt folgendes

a) Die Gäste bzw. der Gruppen Auftraggebenden sind gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung eine Mobilfunknummer anzugeben, unter der mit ihnen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. MaTS wird den Gästen bzw. einer benannten Person im Regelfall ebenfalls eine entsprechende Mobilfunknummer der ausführenden gästeführenden Person mitteilen.

b) Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Sollten sich Gäste verspäten, so ist diese verpflichtet, diese Verspätung der gästeführenden Person spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Die gästeführende Person kann einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine der gästeführenden Person nicht eingehalten werden können. Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen die gästeführende Person generell zur Absage der Führung. Der Vergütungsanspruch bleibt bestehen. Die Regelung in Ziffer 3. gilt entsprechend. MaTS stellt in diesem Fall die Vergütung den Gästen bzw. Gruppen Auftraggebenden direkt in Rechnung.

5.2 Beginnt die Führung durch Umstände verspätet, die

a) weder von der gästeführenden Person

b) noch von MaTS als Vermittler im Rahmen der Vermittlung aufgrund einer Verletzung der Vermittlerpflichten von MaTS zu vertreten sind, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Verlängerung der Führungszeit.

5.3 Etwaige Minderungsansprüche der Gäste wegen teilweiser Nichterfüllung der Führungsleistung bleiben unbeschadet, soweit die Gäste bzw. der Auftraggebenden bzw. Gruppenteilnehmenden des Gruppenauftraggebenden die Verspätung nicht zu vertreten haben. Bei verspätetem Eintreffen der Gruppe muss zwischen der gästeführenden Person und den Gästen bzw. Gruppen Auftraggebenden vereinbart werden, ob die Führung entsprechend gekürzt, oder – falls die gästeführende Person nicht anderen Verpflichtungen nachkommen muss – die ursprünglich vereinbarte Dauer der Führung eingehalten werden soll. In diesem Fall errechnet sich die Vergütung nach dem Zeitraum, der sich aus der Wartezeit und der tatsächlichen Dauer der Führung zusammensetzt.

6. Obliegenheiten der Gäste

6.1 Gäste bzw. Beauftragte des Gruppen Auftraggebenden sind verpflichtet, etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber der gästeführenden Person anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen der gästeführenden Person ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

6.2 Zu einem Abbruch bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung sind Gäste bzw. Auftraggebende nur dann berechtigt, wenn die Leistung der gästeführenden Person erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

6.3 Kombinierte Bus-/ Fußführungen, Stadtrundfahrten und Reiseleitungen können nur in Bussen mit funktionierendem Mikrofon und Reiseleiter-Sitzplatz durchgeführt werden. Andernfalls ist die gästeführende Person berechtigt, den Auftrag bei Fortbestand seines Vergütungsanspruchs abzulehnen.

7. Versicherungen

7.1 Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten der Gäste bzw. des Auftraggebenden nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

7.2 Gäste bzw. Auftraggebende wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

8. Zugänglichkeit örtlicher Sehenswürdigkeiten und deren Sonderregelungen

8.1 Die gästeführende Person bzw. MaTS hat keinen Einfluss auf Einlasszeiten örtlicher Sehenswürdigkeiten. Die in der Bestätigung von MaTS genannte Uhrzeit

gilt daher lediglich für den Führungsbeginn. Sie garantiert nicht den Einlass zu einer Sehenswürdigkeit zum genannten Zeitpunkt.

8.2 Des Weiteren hat die gästeführende Person bzw. MaTS keinen Einfluss auf die generelle Zugänglichkeit von Museen und öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen an Sonn- und Feiertagen (bspw. Schließung wg. Gottesdiensten, Sonderveranstaltungen etc.).

Abschnitt B

Vertragsbedingungen für Führungsleistungen in eigener Leistungsverantwortung der MaTS

1. Leistungen und Ersetzungsvorbehalt

1.1 Die geschuldete Leistung der MaTS besteht aus der Durchführung der Gästeführung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.

1.2 Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die Durchführung der Gästeführung nicht durch eine bestimmte gästeführende Person geschuldet. Vielmehr obliegt der MaTS die Auswahl des jeweiligen Gästeführenden nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation.

1.3 Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung einer bestimmten Person des Gästeführenden bleibt es vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführenden zu ersetzen.

1.4 Auskünfte und Zusicherungen Dritter (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zur Leistungsbeschreibung oder den mit der MaTS getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für die MaTS nicht verbindlich.

1.5 Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der MaTS.

1.6 Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Führung) und von der MaTS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Führung nicht beeinträchtigen.

1.7 Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.

2. Preise und Zahlung

2.1 Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.

2.2 Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von dem Rahmen der Gästeführungen besuchter Sehenswürdigkeiten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.

2.3 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist die vereinbarte Vergütung unverzüglich nach Erhalt der Buchungsbestätigung zahlungsfällig.

3. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

3.1 Nehmen Gäste bzw. der Auftraggebende die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von der MaTS zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl die MaTS zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

3.2 Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):

- a)** Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht.
- b)** Die MaTS hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

4. Umbuchung durch Gäste, bzw. Auftraggebende

Umbuchungen (Änderungen von Termin, Uhrzeit, Führungsverlauf und sonstigen wesentlichen Leistungen und Modalitäten der Gästeführung) sind bis zum vierten Arbeitstag vor dem vereinbarten Termin kostenfrei möglich. Danach ist pro Umbuchungsvorgang ein Entgelt von 10 Euro fällig.

5. Rücktritt der MaTS wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

5.1 Die MaTS kann bei Nichterreichen einer vertraglich vereinbarten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die MaTS hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung anzugeben.

b) Die MaTS ist verpflichtet, der Kundschaft gegenüber die Absage der Leistung unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Führungsleistung wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

5.2 Wird die Führungsleistung aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhalten die Gäste / Auftraggebenden auf den Führungspreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurückerstattet.

6. Führungen für Kinder und Jugendliche

Bei Kinder- oder Jugendgästeführungen ist bezüglich minderjähriger Teilnehmender die Anwesenheit von mindestens einer Aufsichtsperson zwingend erforderlich. Die Aufsichtspflicht verbleibt während der gesamten Gästeführung dieser Aufsichtsperson.

7. Führungszeiten

7.1 Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Sollten sich die Gäste verspäten, ohne dass der MaTS diese Verspätung zu vertreten hat, wird die Führungsleistung mit Rücksicht auf die anderen Führungsleistungsteilnehmenden ohne weiteres Warten zum vereinbarten Leistungsbeginn begonnen. Ein Minderungsanspruch der Gäste oder Auftraggebenden wegen teilweiser Nichterfüllung besteht in diesem Fall nicht.

7.2 Beginnt die Führung durch Umstände verspätet, die MaTS nicht zu vertreten hat, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Verlängerung der Führungszeit. Etwaige Minderungsansprüche der Gäste wegen teilweiser Nichterfüllung der Führungsleistung bleiben unbeschadet, soweit die Gäste bzw. die Auftraggebenden die Verspätung nicht zu vertreten haben.

8. Obliegenheiten der Gäste

8.1 Gäste bzw. Beauftragte des Gruppen Auftraggebenden sind verpflichtet, etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber der gästeführenden Person als Empfangsboten von MaTS anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen von MaTS ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

8.2 Zu einem Abbruch bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung sind Gäste bzw. der Auftraggebende nur dann berechtigt, wenn die Leistung von MaTS erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

8.3 Kombinierte Bus-/ Fußführungen, Stadtrundfahrten und Reiseleitungen können nur in Bussen mit funktionierendem Mikrofon und Reiseleiter-Sitzplatz durchgeführt werden. Andernfalls ist der MaTS berechtigt, den Auftrag bei Fortbestand seines Vergütungsanspruchs abzulehnen.

9. Versicherungen

9.1 Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten der Gäste bzw. des Auftraggebenden nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

9.2 Den Gästen bzw. Auftraggebenden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

10. Zugänglichkeit örtlicher Sehenswürdigkeiten und deren Sonderregelungen

10.1 MaTS hat keinen Einfluss auf Einlasszeiten örtlicher Sehenswürdigkeiten. Die in der Buchungsbestätigung genannte Uhrzeit gilt daher lediglich für den Führungsbeginn. Sie garantiert nicht den Einlass zu einer Sehenswürdigkeit zum genannten Zeitpunkt.

10.2 Des Weiteren hat MaTS keinen Einfluss auf die generelle Zugänglichkeit von Museen und öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen an Sonn- und Feiertagen (bspw. Schließung wg. Gottesdiensten, Sonderveranstaltungen etc.).

VI. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR FAHRRADVERMIETUNG UND MIETFAHRZEUGE

Die nachfolgenden ergänzenden Vertragsbedingungen betreffen die Vermittlung von Mietfahrzeugen und -fahrrädern durch die MaTS.

1. Preise und Leistungen

1.1 Die in der Buchungsgrundlage (z.B. Leistungsbeschreibung online) angegebenen Preise sind Endpreise und schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer und alle Nebenkosten ein, soweit bezüglich der Nebenkosten nichts anders angegeben ist.

1.2 Die von dem vermittelten anbietenden Unternehmen (vermietendes Unternehmen) geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung, den Angaben zum Mietfahrzeug bzw. Mietfahrrad sowie den Leistungen des vermittelten anbietenden Unternehmens (vermietenden Unternehmens) in der Buchungsgrundlage sowie aus etwaigen ergänzend ausdrücklich mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen.

2. Bezahlung

Die Kundschaft hat Zahlungen ausschließlich an das vermittelnde Unternehmen (Leistungsanbietenden) nicht an MaTS zu leisten wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart.

3. Allgemeine Vertragspflichten von MaTS; Auskünfte; Hinweise; Unterlagen über vermittelte Mietwagen

3.1 Bei der Erteilung von Hinweisen und Auskünften haftet MaTS im Rahmen des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen für die richtige Auswahl der Informationsquelle und die korrekte Weitergabe an die Kundschaft. Ein Auskunftsvertrag mit einer vertraglichen Hauptpflicht zur Auskunftserteilung

kommt nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung zustande. Für die Richtigkeit erteilter Auskünfte haftet MaTS gemäß § 675 Abs. 2 BGB nicht, es sei denn, dass ein besonderer Auskunftsvertrag abgeschlossen wurde.

3.2 Ohne ausdrückliche Vereinbarung übernimmt MaTS bezüglich Auskünften zu Preisen, Leistungen, Buchungskonditionen und sonstigen Umständen der Reiseleistung keine Garantie i.S. von § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB und bezüglich Auskünften über die Verfügbarkeit der vom Vermittelnden zu vermittelnden Leistungen keine Beschaffungsgarantie im Sinne dieser Vorschrift.

3.3 Sonderwünsche nimmt MaTS nur zur Weiterleitung an die zu vermittelnden Unternehmen (Leistungsanbietende) entgegen. Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, hat MaTS für die Erfüllung solcher Sonderwünsche nicht einzustehen. Diese sind auch nicht Bedingung oder Vertragsgrundlage für den Vermittlungsauftrag oder für die vom Vermittelnden an den Anbietenden (Vermietenden) zu übermittelnde Buchungserklärung der Kundschaft. Die Kundschaft wird darauf hingewiesen, dass Sonderwünsche im Regelfall nur durch ausdrückliche Bestätigung des Anbietenden (Vermietenden) zum Inhalt der vertraglichen Verpflichtungen des Anbietenden (Vermietenden) werden.

3.4 Die Unterlagen über den vermittelten Mietwagen bzw. das vermittelte Fahrrad werden der Kundschaft direkt vom vermittelten Anbietenden (Vermietenden) übermittelt.

3.5 Alle leistungsbezogenen Bedingungen ergeben sich aus den Mietbedingungen der jeweiligen Vermietenden, soweit diese rechtswirksam vereinbart sind.

VII. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR EQUIPMENT VERMIETUNG

Die nachfolgenden ergänzenden Vertragsbedingungen betreffen die Equipment Vermietung (Bollerwagen, Outdoor-Spiele, Nordic Walking Stöcke u. ä.). Die Bestimmungen zur Fahrradvermietung sind unter vorstehender Ziffer VI. geregelt.

1. Vertragsgrundlagen; anwendbare Vorschriften

1.1 Für die Equipment Vermietung kommt zwischen der Kundschaft als Mietende und der MaTS im Hinblick auf die Überlassung der Mietsache ein Mietvertrag zustande. Auf das Mietverhältnis finden diese Nutzungsbedingungen, eventuell im Einzelfall getroffene Vereinbarungen und hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften der §§ 535ff. BGB (bei Miete) Anwendung.

1.2 Die MaTS ist leistungsverantwortliche Anbietende im Rahmen der Equipment Vermietung und somit alleinige Vertragspartnerin der Kundschaft als Equipment-Vermieterin.

1.3 Soweit die Vermietung im Rahmen eines Gruppenvertrags mit einem Gruppenverantwortlichen erfolgt, gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen auch für jeden Teilnehmenden der Gruppe.

2. Obliegenheiten der mietenden Person

2.1 Die mietende Person wird sich bei Übernahme sowie vor jeder Ingebrauchnahme vom ordnungsgemäßen Zustand des gemieteten Gegenstandes überzeugen. Beanstandungen der Mietsache hat der Mietende unverzüglich zu melden.

2.2 Die mietende Person ist zur Nutzung der Mietsache nur im Rahmen des vereinbarten bzw. bestimmungsgemäßen Gebrauchs berechtigt.

2.3 Die mietende Person darf von der Mietsache keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen. Er ist ohne Erlaubnis der vermietenden Person nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen.

2.4 Die mietende Person ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig, sachgerecht und pfleglich sowie entsprechend der Einweisung zu behandeln. Die MaTS behält sich vor, gesonderte Reinigungskosten bei übermäßiger Verschmutzung des Mietgegenstandes geltend zu machen, es sei denn, diese ist nicht auf ein Verschulden des Mieters zurückzuführen.

2.5 Die mietende Person hat sich so zu verhalten, dass Gefährdungen oder Beeinträchtigung Dritter vermieden werden.

2.6 Die mietende Person ist verpflichtet, die Mietsache nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Ist eine Rückgabezeit nicht bestimmt, so ist der Mietgegenstand zurückzugeben, nachdem die mietende Person den sich aus dem Zweck der Miete ergebenden Gebrauch in Anspruch genommen hat. Die MaTS kann den Mietgegenstand bereits vorher zurückfordern, wenn so viel Zeit verstrichen ist, dass die mietende Person den zweckgemäßen Gebrauch hätte in Anspruch nehmen können.

2.7 Besondere Regelungen

a) Das überlassene Equipment ist angemessen gegen Diebstahl zu sichern.

b) Das Equipment darf ausschließlich von der mietenden Person genutzt werden. Jede Überlassung des Equipments an Dritte ist strikt untersagt.

c) Muss eine Reparatur am Equipment durchgeführt werden, darf das Equipment zur Vermeidung hieraus resultierender Schäden nicht mehr genutzt werden.

d) Soweit bezüglich der Nutzung der Mietsache nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Benutzung des Equipments nur in sachgerechter Weise.

2.8 Sicherheitshinweise

a) Den Teilnehmenden wird das Tragen von Kleidung empfohlen, welche den Schutz vor starker Sonneneinstrahlung, Regen oder Wind gewährleistet, sowie das Auftragen von hinreichend Sonnenschutz. Auch wird für den Fall starken Regens, die Mitnahme von Regen- und Wechselkleidung empfohlen.

b) Besteht aufgrund der Witterungsverhältnisse die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des Körpers, der Gesundheit oder des Eigentums des Mietenden, kann der Vermieter im Rahmen seiner Fürsorgepflicht die Herausgabe des Equipments verweigern.

3. Mitwirkungspflichten der Kundschaft gegenüber der MaTS

3.1 Die Kundschaft hat für sie erkennbare Fehler oder Mängel der Tätigkeit von MaTS nach deren Feststellung diesem unverzüglich mitzuteilen. Hierunter fallen insbesondere fehlerhafte oder unvollständige Angaben von persönlichen Kundendaten, sonstiger Informationen, Auskünfte und Unterlagen über das vermietete Equipment.

3.2 Erfolgt keine Anzeige nach Ziff. 3.1. durch die Kundschaft, so gilt:

a) Unterbleibt die Anzeige der Kundschaft nach Ziff. 3.1 unverschuldet, entfallen deren Ansprüche nicht.

b) Ansprüche der Kundschaft an MaTS entfallen insoweit, als MaTS nachweist, dass der Kundschaft ein Schaden bei ordnungsgemäßer Anzeige nicht oder nicht in der von der Kundschaft geltend gemachten Höhe entstanden wäre. Dies gilt insbesondere, soweit MaTS nachweist, dass eine unverzügliche Anzeige durch die Kundschaft MaTS die Möglichkeit zur Behebung des Mangels oder der Verringerung eines Schadens, z.B. durch Umbuchung, Zusatzbuchung oder Stornierung ermöglicht hätte.

c) Ansprüche der Kundschaft im Falle einer unterbliebenen Anzeige nach Ziff. 3.1 entfallen nicht

- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von MaTS oder eines gesetzlichen Vertretenden oder Erfüllungsgehilfen von MaTS resultieren
- bei Ansprüchen auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MaTS oder eines gesetzlichen Vertretenden oder Erfüllungsgehilfen von MaTS beruhen
- bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- Die Haftung für Buchungsfehler nach § 651x BGB bleibt unberührt.

4. Haftung des Mietenden

4.1 Die mietende Person haftet der MaTS gegenüber für jegliche Beschädigungen an und für den Verlust von Mietsache, soweit dies nicht ursächlich durch ein Verschulden der MaTS oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Für Veränderungen oder Abnutzungserscheinungen der Mietgegenstände, die im Rahmen des vertragsmäßigen Gebrauchs zu erwarten sind, haftet die Mietenden nicht.

4.2 Die Mietenden haften auch für schuldhaft verursachte Schäden, die nicht Schäden an der entliehenen Mietsache sind, insbesondere solche, die sich aus der Nichtbeachtung der besonderen Obliegenheiten nach Ziffer 2. und 3., dem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen, Gebote oder Verbote an der Strecke oder sonstigen Pflichtverletzungen der Mietenden ergeben.

4.3 Die Haftung umfasst auch die Übernahme der Kosten von Rettungs- und Bergungsmaßnahmen und die Freistellung von Ansprüchen Dritter insofern (Rettungsstellen, Behörden, anderer Teilnehmenden). Das gilt jedoch nicht, soweit ein solcher Schaden durch ein Verschulden der MaTS oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht oder mitverursacht wurde.

4.4 Bei Gruppen haftet die gruppenanmeldende Person nach Maßgabe von Ziffer 4.1. gesamtschuldnerisch mit dem jeweils haftenden Teilnehmenden. Die gruppenanmeldende Person haftet alleine, wenn die Schadenverursachende Person nicht ermittelt werden kann, es sei denn, er weist nach, dass dieser nicht aus dem Kreis seiner Teilnehmenden stammt.

5. Ausschlussfrist; Verjährung

5.1 Ersatzansprüche der MaTS nach Ziffer 4.1 wegen Veränderung oder Verschlechterung des Equipments verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die MaTS das Equipment zurückerhält. Mit Verjährung des Anspruchs der MaTS auf Rückgabe der Sache verjähren auch die Ersatzansprüche der MaTS.

5.2 Ansprüche der mietenden Person auf Ersatz von Verwendungen verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses.

© urheberrechtlich geschützt; TourLaw - Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart 2026

Veröffentlichungsdatum: 21.05.2026

MaTS ist:

Malente Tourismus- und Service GmbH

Bahnhofstraße 3

23714 Malente

Tel.: +49 4523 98 42 73 0

Fax: +49 4523 98 42 73 9

E-Mail: info@tourismus-malente.de

Vertretungsberechtigte: Anke Rädcl